

Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen

- Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (FwKS) -

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 20.10.2026 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr verlangt die Große Kreisstadt Eppingen Kostenersatz nach dieser Satzung. Das Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen (im Folgenden Verzeichnis der Kostensätze genannt) ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

Bildnachweis: iStock, Stefanie Keller, #995302350

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz BW sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständige besetzte Stelle ausgelöst wurde, oder dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf aufgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer

Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz BW wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eppingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Zur Abwicklung der Kostenübernahme bei Überlandhilfen gemäß § 26 FwG kann mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

(2) Sofern kein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit den Trägern der Feuerwehr geschlossen worden ist, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und den Vorschriften der §§ 26 Absatz 2 i.V.m. 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben.

§ 5 Höhe des Kostenersatz

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis der Kostensätze. Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Ersatzteile und andere Materialien berechnet. Für kostenersatzpflichtige Sachverhalte die nicht im Verzeichnis der Kostensätze aufgeführt sind finden die Vorschriften dieser Satzung und des FwG Anwendung.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (=Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Stunde wird voll berechnet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Gebühren für den Verwaltungsakt richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 01.01.2022 außer Kraft.

Anlagen

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen ab 01.01.2027

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den 20.10.2026

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Großen Kreisstadt Eppingen

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eppingen ab 01.01.2027 -Kostenverzeichnis-

1.		**Personal**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	1.1.	Personalkosten je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	19,50 €	19%	23,205 €

2.		**Fahrzeuge**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	2.1.	Für die Feuerwehrfahrzeuge werden die Kostensätze nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		19%	

3.		**Feuersicherheitsdienst**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	3.1.	Kostenersatz für den Feuersicherheitsdienst nach den Ziffern 1 und 2		19%	

4.		**Leistungen der Atemschutzwerkstatt (ohne Ersatzteile)**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	4.1.	Vollmasken - Reinigung/Desinfektion/Prüfung	18,50 €	19%	22,015 €
	4.2.	Wechsel Ausatemventilscheibe	7,80 €	19%	9,282 €
	4.3.	Wechsel Sprechmembran	7,80 €	19%	9,282 €

	4.4.	Pressluftatmer - Reinigung / Desinfektion	22,60 €	19%	26,894 €
	4.5.	Pressluftatmer - Sicht-/Dicht-/Funktionsprüfung	22,00 €	19%	26,18 €
	4.6.	Pressluftatmer - Halbjahresprüfung	22,00 €	19%	26,18 €
	4.7.	Pressluftatmer - Sechsjahresprüfung	44,40 €	19%	52,836 €
	4.8.	Lungenautomat -Reinigung/Desinfektion, Sicht-/Dicht-/Funktionsprüfung	26,60 €	19%	31,654 €
	4.9.	Lungenautomat - Wechsel der Membran	14,20 €	19%	16,898 €
	4.10.	Lungenautomat - Sechsjahresprüfung	31,20 €	19%	37,128 €
	4.11.	Befüllen von Druckflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter pro Flasche	7,20 €	19%	8,568 €
	4.12.	Flaschenreinigung nach Kontamination	8,00 €	19%	9,52 €
	4.13.	Überlassung Atemschutzgerät mit Flasche (nur für die Einsatzbereitschaft)	15,00 €	19%	17,85 €
	4.14.	Überlassung Atemschutzmaske (nur für die Einsatzbereitschaft)	5,00 €	19%	5,95 €

5.		**Leistungen der Schlauchwerkstatt (ohne Ersatzteile)**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	5.1.	Druckschlauch bis 20 m Reinigung/Prüfung/Trocknung	25,90 €	19%	30,821 €
	5.2.	Druckschlauch bis 35 m Reinigung/Prüfung/Trocknung	28,90 €	19%	34,391 €
	5.3.	Einpressen einer Schlauchkupplung; pro Pressung	22,20 €	19%	26,418 €
	5.4.	Saugschlauch prüfen	17,70 €	19%	21,063 €
	5.5.	Prüfung Systemtrenner	22,50 €	19%	26,775 €

6.		**Sonstige Leistungen**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	6.1.	Waschen einer Einsatzjacke oder Einsatzhose (pro Kleidungsstück)	11,00 €	19%	13,09 €
	6.2.	Waschen und imprägnieren einer Einsatzjacke oder Einsatzhose (pro Kleidungsstück)	14,00 €	19%	16,66 €
	6.3.	Überlassung von Einsatzkleidung aus dem Gerätewagen-Hygiene	5,00 €	19%	5,95 €
	6.4.	Leiterprüfung vierteilige Steckleiter	50,00 €	19%	59,50 €
	6.5.	Leiterprüfung Multifunktionsleiter	30,00 €	19%	35,70 €
	6.6.	Leiterprüfung dreiteilige Schiebeleiter	168,30 €	19%	200,277 €
	6.7.	Leistungen der Gerätewarte nach Zeitaufwand	37,40 €	19%	44,506 €

7.		**Ersatzteile**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	7.1.	Ersatzteile werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet		19%	

8.		**Verwaltungsgebühren**	**netto**	**USt.**	**brutto**
	8.1.	Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.		19%	

Maßgebliche Gebühr ist die netto Gebühr. Die brutto Gebühr wird nur dann erhoben, wenn einzelne Leistungen nach diesem Kostenverzeichnis der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen ist auf die netto Gebühr zusätzlich zur festgesetzten Gebühr die hierauf jeweils gültige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten.